



KSK 2022

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt stabil

Künstlersozialabgabe, Verordnung 2022 vom 13.09.2021

[Aktenzeichen BGBl I, 4243]

Stand: 19.11.2021

Planen Sie schon den Etat für 2022? Hinsichtlich der Künstlersozialabgabe besteht Planungssicherheit: Ab dem **01.01.2022** beträgt der Abgabesatz **unverändert 4,2 %**. Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform des Auftraggebers und unabhängig davon, ob der Verein gemeinnützig ist oder nicht.

Der Begriff des **Künstlers** ist sehr weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel fällig, wenn Ihr Verein selbständige Grafiker für Festschriften oder Broschüren des Vereins, Texter oder Webdesigner für die Vereinshomepage oder Musiker für ein Vereinsfest beauftragt.

Hinweis Die Künstlersozialabgabe wird bei der Beauftragung eines **selbständigen** Künstlers oder Publizisten fällig, und zwar unabhängig davon, ob Sie diese als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als GbR) oder unter einer Firma (Einzelfirma, Partnerschaftsgesellschaft) beauftragen. Wenn Sie dagegen zum Beispiel eine KG, OHG, GmbH oder eine AG mit künstlerischen Arbeiten beauftragen, fällt die Abgabe nicht an.

Beispiel Das folgende Beispiel zeigt, wie Sie die Künstlersozialabgabe berechnen:
Ein Verein beauftragt einen Grafiker mit dem Entwurf eines neuen Vereinslogos. Dieser berechnet dem Verein dafür 1.400 EUR netto. Bei der Bemessungsgrundlage bleiben die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht: $1.400 \text{ EUR} \times 4,2 \% = 58,80 \text{ EUR}$, die abzuführen sind.